

Satzung des TuS 1899 Immendorf e.V.

Letztmalig geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.04.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1899 Immendorf e.V.“ mit Sitz in Koblenz-Immendorf.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Leibesübungen und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Spiel und Sport im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter und Vereinsaufgaben durch Vorstands- und Vereinsmitglieder unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag durch einen Vorstandsbeschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Ehrenmitglied hat die Rechte ordentlicher Mitglieder, ist aber von der Beitragspflicht befreit. Wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gehört zu den Jugendlichen Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Ansehen von Rasse, Religion oder politischer Überzeugung. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen erfolgt die Aufnahme in den Verein nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag.
2. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Diese Entscheidung ist endgültig.
3. Bei der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 – 79 BGB.
4. Bei ausgeschlossenen Mitgliedern, die ihre Wiederaufnahme beantragen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen wegen:
 - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. gröblicher Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen,
 - c. wiederholter Verweigerung der Beitragszahlung trotz Mahnung,
 - d. eines anderen wichtigen Grundes.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Einganges beim 1. Vorsitzenden. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die

Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Aufnahmegebühr, Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beitragsermäßigungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Mitglied die Voraussetzungen dafür erfüllt und diese schriftlich anzeigt.
2. Zur Zahlung von Beiträgen gehören auch Rücküberweisungskosten bei nicht vorhandener Deckung des Bankkontos oder bei Versäumnis der Änderungsmeldung an den Verein.
3. Die Mitgliederversammlung kann weiterhin auch die Erhebung einer Aufnahmegebühr und im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages beschließen.
4. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Befreiungen von Beiträgen durch Beschluss des Vorstandes bewilligt werden

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im während den ersten vier Monaten statt. Die Einberufung der sonstigen (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem binnen eines Monats zu berufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch den Vorstand spätestens 21 Tage vorher schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagungsordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Geschäftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, die Geschäftsführung zu prüfen, den Vorstand zu entlasten und diesen sowie die anderen satzungsgemäß zu bestellenden Mitglieder zu wählen, mit Ausnahme der Abteilungsleiter sowie des 1. und 2. Jugendleiters.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese auch nur persönlich ausüben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vereins oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung oder Neufassung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 2/3 zu beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
5. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter), dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem 1. Jugendleiter und den Abteilungsleitern. Damit die jugendlichen Mitglieder stärker in der Vereinsführung vertreten sind, gehört auch der 2. Jugendleiter dem Vorstand an. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgabenbereiche können weitere Personen als Beisitzer den Vorstand ergänzen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
5. Dem Geschäftsführer obliegt die Protokollierung der durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er führt ferner die Geschäfte des Vereins,

soweit sie den Schriftverkehr betreffen. Schriftverkehr, der die einzelnen Abteilungen betrifft, wird an diese unmittelbar weitergeleitet und von letzteren selbständig erledigt.

6. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins entsprechend der Finanzordnung.
7. Der 1. Jugendleiter leitet den Jugendausschuss gemäß der Jugendordnung.
8. Die Abteilungsleiter leiten und beaufsichtigen den technischen Sportbetrieb in ihren Abteilungen. Ihnen obliegt besonders die Sportliche Ausbildung der Mitglieder in den einzelnen Sportarten sowie die Vorbereitung und Ausrichtung der Wettkampfveranstaltungen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Aufgaben, Kompetenzen und Abstimmungsregularien geregelt werden.

§ 11 Finanzordnung

Der Verein gibt sich eine Finanzordnung.

§ 12 Vereinsjugend

Zur Jugend gehören alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kassenführung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Diese haben im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Abteilungen des Vereins

1. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben bestehen für die verschiedenen Sportarten Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Abteilungen gegründet. Die Bildung einer Abteilung wird durch den Vorstand beschlossen.
2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, bei Bedarf einen Kassenwart und 1 - 5 Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Die Abteilungsleitung wird durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Für die Mitgliederversammlung einer Abteilung gelten § 8 (3) und § 9 (1), (2) sowie (5) der Vereinssatzung entsprechend.
5. In der Abteilung gibt es ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind durch die Abteilungsleitung mindestens alle zwei Jahre einzuberufen, außerordentliche sind auf Beschluss der Abteilungsleitung oder auf schriftliches Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des Vereins einzuberufen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Abteilungsversammlungen teilnehmen; der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Stellvertreter kann an jeder Sitzung der Abteilungsleitung teilnehmen. Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.
7. Die Abteilungszugehörigkeit eines Mitgliedes bestimmt sich danach, welche Sportart das Mitglied aktiv betreibt. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen des Vereins aktiv angehören. Betreibt ein Mitglied keine Sportart aktiv, so bestimmt sich seine Abteilungszugehörigkeit nach der bei der Anmeldung abgegebenen Erklärung.
8. Wird in einer Abteilung eine eigene Kasse geführt, so hat die Abteilungsleitung der ordentlichen Abteilungsversammlung Rechnung zu legen. Der Vorstand des Vereins kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen lassen.
9. Die Abteilungsleitungen sind nur im Rahmen der Finanzordnung berechtigt, finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

§ 15 Haftung des Vereins

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG jährlich erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 16 Ehrungen

1. Die silberne Vereinsnadel erhält, wer 25 Jahre Mitglied ist oder besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
2. Die goldene Vereinsnadel erhält, wer 50 Jahre Vereinsmitglied ist oder herausragende Verdienste um den Verein erworben hat.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erhält, wer sich in der Förderung des Vereins und des Sports ganz besonders verdient gemacht hat oder sich als Sportler für den Verein ganz besonders ausgezeichnet hat.
4. Der Vorstand beschließt über Ehrungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 17 Ausschüsse

1. Für besondere Angelegenheiten des Vereins können Ausschüsse gebildet werden.
2. Zum Ausschuss gehören immer der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Versammlung zu diesem Zwecke von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.